

II-561 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

20.1.1965

201/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Z a n k l, M a t e j c e k und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend Anrechnung von Studienjahren für Hochschüler im öffentlichen
Dienst.

-.-.-

Beamte im öffentlichen Dienst erhalten nach der derzeitigen
Rechtslage für ein absolviertes Hochschulstudium Vordienstzeiten ange-
rechnet. Diese an und für sich sehr begrüßenswerte Regelung ist inso-
ferne unbefriedigend, als diese Anrechnung weder auf die gesetzlich vor-
geschriebene und schön gar nicht auf die tatsächlich erforderliche
Studiendauer Rücksicht nimmt, sondern generell eine Anrechnung von
4 Jahren normiert. Während nun die gesetzlich vorgeschriebene Dauer
des Studiums der Rechtswissenschaften tatsächlich 4 Jahre (8 Semester)
beträgt, sind für das Studium der Technik 13 Semester vorgeschrieben,
sodass - auch im denkbar günstigsten Fall - 6 1/2 Jahre zur Absolvierung
dieses Studiums notwendig sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler
nachstehende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, dem Parlament eine Regierungsvorlage zuzuleiten,
wonach im öffentlichen Dienst ein Hochschulstudium wenigstens mit jenem
Zeitraum angerechnet wird, der der gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-
studiendauer entspricht?

-.-.-